

baren Handlungen begangen hat. Diese Entscheidung ist nicht identisch mit der Feststellung der Schuld, letztere ist der Hauptverhandlung **Vor-**behalten.

Im Eröffnungsverfahren erstreckt sich die Prüfung des Beweismaterials nicht auf seine Würdigung, sondern das Gericht muß zunächst von der Richtigkeit der vorliegenden Beweismittel ausgehen. Es hat dabei zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel für die Beweisführung geeignet und ausreichend sind. Dabei ist das Gericht nicht an die vom Staatsanwalt in der Anklage angebotenen Beweismittel gebunden, sondern muß unter Prüfung des **gesamten Aktenmaterials** prüfen, ob weitere Beweismittel erforderlich sind. Das Gericht ist aber an die vom Staatsanwalt im Anklagetenor genannten Handlungen und Personen gebunden. Ausschließlich der Staatsanwalt hat das Recht, auf der Grundlage der Gesetze zu entscheiden, wegen welcher strafbarer Handlungen Anklage zu erheben ist. über Hinweise auf weitere strafbare Handlungen des Beschuldigten in den Gründen der Anklageschrift darf das Gericht nicht befinden. Stellt es jedoch offensichtliche Widersprüche zwischen dem Anklagetenor und den Gründen der Anklageschrift fest, kann es die Sache zum Zwecke der Klärung dieser Widersprüche an den Staatsanwalt zurückgeben.

In **rechtlicher Hinsicht** ist das Gericht nicht an die vom Staatsanwalt in der Anklageschrift dargelegte Auffassung gebunden. Es kann die strafbaren Handlungen rechtlich anders würdigen, z. B. statt Diebstahl sozialistischen Eigentums Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums annehmen.

Das Gericht muß auch über **alle** im Anklagetenor angeführten strafbaren Handlungen entscheiden. Stellt es dabei fest, daß z. B. der wegen einer Körperverletzung und Widerstand gegen die Staatsgewalt in Tatmehrheit angeklagte Beschuldigte lediglich hinsichtlich der Körperverletzung hinreichend verdächtig ist, darf es die mitangeklagte Widerstandshandlung nicht übergehen, sondern muß das Verfahren wegen der Körperverletzung eröffnen und im übrigen die Eröffnung ablehnen. Wenn mehrere Personen angeklagt sind, ist über die Handlungen jeder Person zu beraten und zu entscheiden.

Eine **Ablehnung der Eröffnung** des Hauptverfahrens aus verfahrensrechtlichen Gründen führt nicht zum Verbrauch der Anklage. In diesem Falle kann der Staatsanwalt neu anklagen, wenn der verfahrensrechtliche Mangel beseitigt ist.

4. Einstellung, vorläufige Einstellung, Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege: vgl. §§ 189 und 191.

5. Gerichtskritik: Stellt das Gericht Gesetzesverletzungen durch andere Staatsorgane, Wirtschaftsorgane, Betriebe und andere Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen, den Staatsanwalt oder ein Untersuchungsorgan fest, hat es bereits in diesem Stadium des Verfahrens Gerichtskritik zu üben (§§ 19 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 2 und 3).